

**An der Röm. Kayf. in Germanien / Hungarn / und Rheim Königl. Mayest. Repräsentation**  
**und Cammer in Crain wegen allen und jeden / welche die Strassen durch Unter Crain mit allerley**  
**Bieh / oder Wägen passieren / hiemit anzufügen ;**

**Demnach** Ihro Kayserl. Königl. Mayest. zur beständigen Conservation der von Löbl. Landschaft dieses Herzogthums Crain schon grössten theils hergestellten / und zum allgemeinen Nutzen erreichenden Unter Crainerischen Strassen die von nur besagt Löbl. Landschaft pro fundo der disfähigen Erfordernuß entworfene / und hienach specificierte Tariffam.

|  | fl. | kr. | pf. |
|--|-----|-----|-----|
| Von einem Ungarisch / oder Steyrischen Ochsen indistincte  | —   | 2   | —   |
| Von einer detto Kuh  | —   | 1   | 2   |
| Von einem detto Kalb   | —   | 1   | —   |
| Von einem Inländisch / zu Marckt treibenden oder erkaufften Ochsen                                     | —   | 1   | 2   |
| Von einer detto Kuh  | —   | 1   | —   |
| Von einem detto Kalb   | —   | —   | 2   |
| Von einem Ausländisch / ein oder mehr jährigen s. v. Schwein   | —   | 1   | —   |
| Von einem detto noch nicht jährigen Schwein  | —   | —   | 2   |
| Von einem Inländisch zu Marckt treibenden / oder erkaufft / ein oder mehr jährigen Schwein             | —   | —   | 2   |
| Von einem detto das noch nicht Jährig  | —   | —   | 1   |
| Von einem Ausländischen Pferd / oder Stutten indistincte   | —   | 3   | —   |
| Von einem Inländisch / zu Marckt treibenden oder erkaufften Pferd                                      | —   | 1   | 2   |
| Von einem Pock / Gais / Lostrau / oder Schaaff indistincte   | —   | —   | 2   |
| Von einem mit Waaren / oder Pfen werthen beladenen Wagen von jenen Pferd / oder baar bespannten Ochsen | —   | 1   | —   |

Jedoch sollen davon jene in Unter oder Mittl Crain begülte so wohl Gülten / Inhaber / oder deren Unterthannen / wem sie ihre eigene Producta liefern / befreyet / und wegen des ohnehin leistenden Beytrags von denen Hüben in so weit dispensiret seyn / daß selbe jedoch ander erst betretenden Weeg Schrancken sich melden daselbst ein beglaubtes Attestatum daß es eigene oder deren Unterthannen Producta seynd den Weeg Mauth / Einnehmer behändigen / dasselbe auch gegen einer Mauth / Bolleten auswerlen sollen ; Wenn aber jemand auß denen begülten / oder Grund / Obrigkeiten / fremde / oder eigene zwar dagegen in loco erkauffte Waaren / oder Pfenwerthen für eigen durch Attestata ausgeben und damit die Schrancken / Mauth zu defraudiren suchen solte / ein solcher solle ohne Nachsicht in Betrettungs Fahl nicht nur die defraudirte Schrancken / Gebühr in Duplo abführen / sondern über das nach wegen begangen oder attentierten Contrabando in die willkürliche Straff gezogen werden

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Von einem mit Hönig beladenen Wagen von jedem bespannten Pferd oder baar Ochsen | — | 1 | — |
|---|---|---|---|

Davon sollen auch die begülte nicht ausgenohmen werden / weil diese ein unwidersprechlich traficirende Waare ist / und ein Wagen voll eigenes Producti schwärlich kan aufgebracht werden.

|   |   |   |   |
|---|---|---|---|
| Von einem beladenen Säm / Pferd indistincte | — | 1 | — |
|---|---|---|---|

Endlich solten die aus fremden Land entweders / oder aus Ober / oder Inner Crain / in Unter / oder Mittl Crain Reisende zu dem Strassen Bau nichts beytragende Fremde und Pasagiers von jedem bespannt / oder berittenen Pferde die Weeg / Mauth bezahlen mit

Alle die *immediate* Kayf. Königl. Waaren sollen von der Weeg / Mauth befreyet seyn / dagegen wären darunter jene Pfenwerthen nicht zu verstehen welche durch verschidene *Entrepreneurs* geliefert werden weil diese bey ihrer *entreprise* nicht den Kayf. sondern ihren eignen Nutzen *principaliter* in acht zu nehmen pflegen.

Die mit Bretter / oder Bau / Holz in Unter Crain abgehende Fuhren sollen gleichfahls von der Weeg / Mauth befreyet / doch aber jedes mahl an den betretenden Schrancken / Amt angemeldet / und besehen werden.

Alle diese Schrancken / Gebühr solle in Unter Crain nur einmahl / und zwar auf der erst betretenden Schrancken bezahlt dafür aber eine Mauth / Bolleten gegeben solche aber an dem nächst betretenden Schrancken / Amt ausgewechslet werden.

In allerhöchsten Gnaden beangenehmet / und derselben die Vollmacht eingeräumet haben diese ausgesetzte leidentliche Gebühr gegen deme einzunehmen / daß sie diese Strassen jederzeit in gutten Stand zu erhalten schuldig seyn solle.

Als wird in folge eingelangt Kayf. Königl. allergnädigster *Resolution de dato* Wienn den 1. *Currentis* hiemit ernstlich verordnet / daß alle und jede welche diese Unter Crainerische Strassen mit Bieh / oder Wägen betretten / besagt / Löbl. Landschaft die ob ausgemessenen / Tariffmäßige Gebühr jedoch nur bey einem deren zu diesem Ende von mehr erwöhnter Löbl. Landschaft aufgestellt / und hiernach benannten Schrancken / oder Weeg / Mauthen : als zu Tschernembl / zu Wörthing zu Tschadsch / Gurgfeld / Aynöb / Neustadt / Landsträß / Weizburg / Rudnikh / in der herauf / oder hinunter Reiß ohne außnahm unweigerlich bezahlen : und also eingangs erwöhnt allerhöchste Vorschrift gehorsamst befolgen sollen / widrigens dieselbe mit denen in *Contrabands* / Sachen ausgemessenen Bestraffungen ganz unverschont angesehen werden wurden. Laybach den 13. Julij 1752.

Johann Seyfrid Graf v. Herberstein



Ex Consilio Cæsareo - Regiæ  
 Repräsentationis & Cameræ.  
 Franz Joseph Wenger.

